

Anlage zur Niederschrift vom heutigen Tag
-UR.Nr. 1523 für 2008 U des Notars
Lothar Usler, Mettmann-

Mettmann, den 31. Oktober 2008

Präambel

Der Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Mettmann e.V. gründet die SKFM Mettmann-Wülfrath gemeinnützige GmbH, um im Sinne des caritativen Auftrags der Katholischen Kirche daran mitzuwirken, schulbegleitende wie außerschulische Betreuungen von Kindern und Jugendlichen in den Städten Mettmann und Wülfrath durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die derzeitigen Angebote der Verlässlichen Grundschule sowie der Offenen Ganztagschule.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Name, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

SKFM Mettmann-Wülfrath gemeinnützige GmbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mettmann

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand der Gesellschaft ist die schulbegleitende sowie außerschulische Betreuung von Kindern und Jugendlichen in den Städten Mettmann und Wülfrath.

Aufgrund heute genommener Einsicht in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mettmann bescheinige ich, der Notar, dass darin unter VR 647 der Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Mettmann e.V. mit Sitz zu Mettmann eingetragen steht und dass die Herren Rolf Eulenesch und Günter Sasse als deren Vorstandsmitglieder zur gemeinschaftlichen Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Die Erschienenen erklärten, handelnd wie angegeben, zur Beurkundung:

Der hier vertretene Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Mettmann e.V. errichtet hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und stellt den

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

mit dem sich aus §§ 1 bis 14 der Anlage ergebenden Inhalt und Wortlaut fest. Wir, die Erschienenen, erkennen die Anlage ihrem Inhalte nach an und geben die darin enthaltenen Erklärungen ab.

Unbeschadet dessen, dass die Gründung durch nur einen Gesellschafter erfolgt, regelt der Gesellschaftsvertrag bereits jetzt die Rechtsverhältnisse mehrerer Gesellschafter untereinander und zur Gesellschaft. Soweit der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen enthält, die auf das Vorhandensein mehrerer Gesellschafter abstellen, sind diese Bestimmungen mit aufschiebender Wirkung derart getroffen, dass sie Anwendung finden von dem Zeitpunkt an, ab dem die Gesellschaft aus mindestens zwei Gesellschaftern besteht.

Sodann beschließt der hier vertretene Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Mettmann e.V. mit allen Stimmen Folgendes:

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Caritasverband/Kirchenrechtliche Aufsicht

1. Die Gesellschaft
 - übt ihre Tätigkeit ausschließlich im Sinne der Caritas der Katholischen Kirche aus,
 - erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. Oktober 1993, Seite 222 ff.) sowie die Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. August 2008, Seite 185 ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere ersetzt werden,
 - erteilt dem Diözesan-Caritasverband Köln alle für die Erfüllung seiner Aufgaben als Spitzenverband erforderlichen Auskünfte und stimmt sich in der fachlichen und konzeptionellen Arbeit mit ihm ab.
2. Die Gesellschaft unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechtes über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 cic) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.
3. Sowohl der Erzbischof von Köln als auch der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weite-

re Auskünfte zu erlangen. Die Gesellschaft übersendet den Prüfbericht mit Jahresabschluss zeitnah dem Diözesan-Caritasverband zu.

4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und Willenserklärungen der Gesellschaft bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln, wenn der Inhalt gerichtet ist auf:
 - a) diesen Gesellschaftsvertrag, Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Änderung des Gesellschaftszwecks sowie Verfügung über einen Geschäftsanteil im Ganzen sowie Auflösung der Gesellschaft. Der Diözesancaritasverband Köln wird entsprechend informiert;
 - b) Erwerb, Belastung, Veräußerung und die Aufgabe an Grundstücken sowie die Änderung, die Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken, soweit der Wert des einzelnen Rechtsgeschäftes den Betrag von € 100.000,00 übersteigt;
 - c) die Aufnahme und Hingabe von Darlehen, sofern nicht die Vorschriften über die Mündelsicherheit erfüllt sind und die Übernahme sonstiger Schuldverpflichtungen in Höhe von mehr als € 50.000,00;
 - d) Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen;
 - e) die Planung und der Abschluss von Verträgen betr. Durchführung von Baumaßnahmen, wenn hierfür keine Mittel im Haushaltsvoranschlag vorgesehen sind und das Entgelt einen Betrag in Höhe € 100.000,00 übersteigt;

- f) der Abschluss von Verträgen, die eine entgeltliche Geschäftsbesorgung (§ 675 BGB) zum Gegenstand haben, wenn hierfür keine Mittel im Haushaltsvoranschlag vorgesehen sind und das Entgelt einen Betrag von € 100.000,00 übersteigt;
- g) die Gründung, der Erwerb, die Übernahme, die Veräußerung, die Beteiligung an und die Aufgabe von Diensten, Teil-Einrichtungen bzw. juristischen Personen.

Die Annahme und Verwendung von Schenkungen unter Lebenden oder von Todes wegen bedürfen nicht der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs.

- 5. Die Gesellschaft unterliegt der Prüfung durch das Erzbistum Köln nach Maßgabe der Revisionsordnung für das Erzbistum Köln vom 15. Dezember 2003 (Amtsblatt für das Erzbistum Köln vom 15. Dezember 2003, Nr. 328) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 6. Die Gesellschaft ist Mitglied des Caritasverbandes für den Kreis Mettmann e.V. Sie ist damit zugleich Mitglied des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V., von dem sie spitzenverbandlich vertreten wird. Die Gesellschaft anerkennt die Mitgliedschaftsbedingungen nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 25.000,00

(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend)

2. Alleingesellschafter ist derzeit der Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Mettmann e.V. mit Sitz in Mettmann vertreten durch seinen Vorstand, der hierauf auch die Stammeinlage in Höhe von € 25.000,00 übernimmt.
3. Das Stammkapital ist in bar zu leisten und zwar in voller Höhe sofort.

§ 7

Verfügung über Gesellschaftsanteile

1. Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchbestellung an andere Personen sowie der Eintritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.
2. Die Mehrheit der Gesellschaftsanteile kann nur durch juristische Personen als Träger von Einrichtungen und Diensten gehalten werden, die entweder vom Deutschen Caritasverband anerkannte Fachverbände und Vereinigungen sind oder die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen sowie sonstige juristische Personen als Träger von Einrichtungen und Diensten, die von der zuständigen kirchlichen Autorität als kirchliche Vereinigung anerkannt wurden.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

1. Organe der Gesellschaft sind die
 - a) Gesellschafterversammlung
 - b) Geschäftsführung
2. Die Gesellschafterversammlung beruft einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Zuständigkeit für den Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern liegt bei der Gesellschafterversammlung.
4. Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführer für bestimmte Fälle oder im Einzelfall durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
5. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafter zu befolgen, insbesondere eine von den Gesellschaftern aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und von den Gesellschaftern als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit deren Zustimmung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter beschließen über alle Angelegenheiten, die nach dem Gesetz zwingend einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen. Davon unabhängig beschließt die Gesellschafterversammlung über folgende Angelegenheiten:

- a) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage, die Rückzahlung von Nachschüssen, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen;
- b) Entlastung der Geschäftsführung;
- c) Wahl des Abschlussprüfers;
- d) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen oder Erwerb einer Beteiligung an solchen;
- e) Genehmigung des von der Geschäftsführung im Voraus zu erstellenden Wirtschaftsplanes;
- f) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder von Teilen desselben;
- g) Änderungen des Gegenstands oder Zwecks;
- h) Berufung, Abberufung, Aufgaben und Geschäftsordnung eines möglichen Beirates;
- i) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen;

- j) Investitionsmaßnahmen, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
- k) Kreditaufnahmen, die für die unter j) genannten Zwecke erforderlich sind;
- l) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
- m) Gewährung von Sicherheiten (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten (davon ausgenommen sind Kredite an Arbeitnehmer, wenn die Gesellschafterversammlung für die Gewährung eine allgemeine Regelung beschlossen hat);
- n) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit in gerader Linie Verwandten oder mit in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder bis zum zweiten Grad Verschwägerten der Geschäftsführer oder der Vertreter der Gesellschafter;
- o) Aufnahme von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten;
- p) Erlass von Forderungen gegen Dritte sowie gegen Organmitglieder und Arbeitnehmer;
- q) Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges;
- r) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

- s) Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten;
- t) Erteilung und Widerruf von Prokura;
- u) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, G+V inkl. Anhang,) und die Verwendung des Ergebnisses;
- v) Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern;
- w) Genehmigung der von der Geschäftsführung aufgestellten Geschäftsordnung für die Geschäftsführer;
- x) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer Zustimmung abhängig machen.

Aufsichtsrechte Dritter bleiben davon unberührt.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und falls ihnen dieses durch Gesellschafterbeschluss aufgegeben wird - den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Gesellschaftern mit Ihrem Verwendungsvorschlag zum Jahresergebnis vorzulegen. Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen. Hierzu ist innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage des

Jahresabschlusses eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Dabei ist die in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung erstellte Tagesordnung bekannt zu geben. Dabei sind Ort und Zeit bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. Die Einladung ist jeder zur Mitwirkung an der Vertretung der Gesellschafter berufenen Person an die letztbekannte Anschrift zuzusenden.
3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies wünscht. Die Verfahrensregelungen nach 2. gelten entsprechend. Bei Eilbedürftigkeit kann von der Einberufungsfrist abgesehen werden.
4. Der/die Geschäftsführer der Gesellschaft ist/sind zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung im Einzelfall anders entscheidet.
5. Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den an der Versammlung teilnehmenden Personen zuzusenden ist. Wird der Niederschrift nicht binnen vier Wochen nach Zugang widersprochen, so gilt sie als genehmigt

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 12

Finanz-, Rechnungs- und Revisionswesen

1. Der/die Geschäftsführer ist/sind verpflichtet, spätestens innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für dieses Geschäftsjahr aufzustellen. Die Budgetierung, das Rechnungswesen, die Mittelverwendung, die Innen- und Verbandsrevision richten sich vorrangig nach Regelungen, die gemäß § 4 Absatz 2 dieses Vertrages anzuwenden sind.
2. Die Gesellschaft lässt sich von einem Wirtschaftsprüfer prüfen und übersendet dem Erzbischof von Köln über den Diözesan-Caritasverband eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes

§ 13

Auflösung der Gesellschaft und Abwicklung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die nach § 3 Absatz 4 zurück zugewährenden Kapitalanteile und Sacheinlagen übersteigt, an den Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Mettmann e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Schlussbestimmung

1. Alle das Geschäftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt; mündliche Vereinbarungen entfalten keine Wirksamkeit.

2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit im Übrigen. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt wäre, sofern der Punkt bedacht worden wäre. Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

3. Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Errichtung anfallenden Kosten bis zur Höhe von insgesamt € 2.500,00 (Beratungs-, Notar und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten).

4. Der Gerichtsstand ist Mettmann.

Günter Jan. Rolf Jäger
Ums., Notar